

seine Arbeitgeberin in der Durchführung der von ihr übernommenen Pflicht insoweit zu unterstützen, als ihm eine Einwirkung auf die Erfüllung dieser Aufgabe offensteht. Nun haben tatsächlich alle Angestellten der Reichsbahn auf Grund ihrer Berufsstellung die Möglichkeit, jederzeit zu den Frachtgütern zu gelangen, auch wenn sie nicht direkt bei der Güterabfertigung beschäftigt sind. Jeder Eisenbahngestellte kann daher unter Mißbrauch seiner beruflichen Stellung Frachtgüter besonders leicht entwenden. Das KG 50 will aber gerade diejenigen Personen treffen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar mit zwangsbewirtschafteten Gütern zu tun haben, die daher besonders leicht an solche Güter herankommen können und auf deren Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit die Erfüllung der ihrem Arbeitgeber obliegenden Pflicht entscheidend beruht. Die Diebstähle und Veruntreuungen dieser Personen führen, selbst wenn sie im konkreten Fall nur geringfügig sind, infolge des typischen Charakters einer Straftat, die „Schule macht“, zur Bestandsgefährdung. Überdies würde die Tat des Angeklagten auch schon nach der bisherigen Rechtsauffassung des Senats unter KG 50 Art. I fallen, da jedem Angestellten, der in der Nacht auf dem Bahngelände irgendeinen Wachtdienst verrichtet, auch gleichzeitig eine allgemeine Aufsichtspflicht über die abgestellten Transportgüter obliegt.

Anmerkung:

Die Beraubung von Transportgütern wird innerhalb der sowjetischen Besatzungszone seit dem Inkrafttreten des Befehls Nr. 161/48 vom 11. Oktober 1948 allgemein nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 50 bestraft, unabhängig davon, wer der Täter ist. Wenn das OLG Gera in der vorstehend abgedruckten Entscheidung schon vor dem Inkrafttreten des Befehls 161 seine bisherige, den vom dem Gesetz Nr. 50 betroffenen Personenkreis mehr einengende, Rechtsprechung aufgegeben hat, so entsprach dies sowohl dem Grundgedanken des Gesetzes Nr. 50 wie auch dem durch Erlaß des Befehls 161 zum Ausdruck gekommenen Bestreben, dem Transport, dessen reibungsloser und störungsfreier Ablauf eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Erfüllung der vor uns stehenden wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben ist, einen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Aus diesem Grunde ist die Entscheidung, obwohl sie seit dem Inkrafttreten des Befehls 161 ihre unmittelbare Bedeutung verloren hat, veröffentlicht worden.

Weiß

Befehl Nr. 111/48 der SMAD — Befehl Nr. 160/45 der SMAD.

Zur Strafbarkeit der illegalen Einfuhr von Scheidemünzen nach der Währungsreform aus den Westzonen in die Ostzone.

OLG Gera, Urteil vom 27. Juli 1949 — 3 Ss 260/1949.

Aus den Gründen:

Soweit die Revision rügt, daß die Bestrafung des Angeklagten aus Befehl 160 mangels der objektiven und subjektiven Tatbestände nicht möglich sei, kann sie keinen Erfolg haben. Ihre Ansicht, der subjektive Tatbestand des Befehls 160 erfordere eine auf die Wirtschaftsschädigung gerichtete Absicht des Täters, und daher reiche bedingter Vorsatz nicht aus, ist zu eng. Es genügt vielmehr, daß der Täter, sei es auch aus rein persönlichen Gründen, eine objektiv wirtschaftsgefährdende Handlung begeht, und hierbei die erkannte Gefährdung des Wirtschaftslebens in Kauf nimmt, auch ohne daß er geradezu die Absicht hat, durch sein Handeln in erster Linie die Wirtschaft zu schädigen. Diesen Grundgedanken hat schon die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 1 KWVO entwickelt: Die meisten Schieber haben gar nicht die „Absicht“, durch ihre Handlung die Wirtschaft zu gefährden, sondern sie haben lediglich ihren persönlichen Vorteil im Auge und nehmen die erkannte Gefährdung der Wirtschaft nebenher in Kauf, handeln also im Bezug auf die Wirtschaftsgefährdung bedingt vorsätzlich und böswillig zugleich. Dieser Grundsatz muß auch für den subjektiven Tatbestand des Befehls 160 gelten. Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils, aus dem persönlichen Motiv, seinen Eltern Geld zu verschaffen, die ihm bekannten Vorschriften gegen die illegale Geld-

einfuhr vorsätzlich übertreten und hierbei die Gefährdung der durch die Währungsreform neu aufgebauten Geldwirtschaft der Ostzone in Kauf genommen. Aber auch in objektiver Hinsicht ist eine Gefährdung der Geldwirtschaft der Ostzone eingetreten. Aus Ziffer 2 des Befehls 111/48 geht hervor, daß unter den „im Umlauf befindlichen Scheidemünzen“ als gesetzliche Zahlungsmittel in der SBZ nur die im Zeitpunkt des Erlasses des Befehls dl 1/48 tatsächlich in der Ostzone befindlichen Münzen anzusehen sind, zumal die Scheidemünzen in der Westzone seit dem 21. Juni 1948 nur mehr Vio ihres Nominalwertes besaßen, während sie in der Ostzone in vollem Werte weitergalten. Durch die Einführung dieser, in den Westzonen abgewerteten Münzen, wurde die Ostzongeldwirtschaft mit derartigen Münzen überschwemmt und, da die Westmünzen von den Ostmünzen nicht zu unterscheiden waren, ist darin eine erhebliche Gefährdung der Geldwirtschaft der Ostzone zu sehen. Hierbei kommt es weniger auf den konkreten Einzelfall, als auf den Charakter der Handlung selbst an, die geeignet sein muß, durch ihr schlechtes Beispiel „Schule zu machen“ und durch die Zusammenrechnung aller durch sie möglicherweise ausgelösten Fälle zu einer empfindlichen Schädigung der Wirtschaft führen kann. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Da also der objektive und subjektive Tatbestand des Befehls Nr. 160 vorliegt, kann die erhobene Rüge nicht durchgreifen.

Zur Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 18. Dezember 1947.

LG Berlin, Urteil vom 26. Juli 1949 — (10) 35 P. d. R. (Aufh.) 9/49.

Gründe:

Der Antragsteller H. ist durch Urteil des Gerichts der 104. Jägerdivision FP Nr. 40 056 — StL iJy.44 — vom 4. April 1944 wegen gemeinschaftlichen militärischen Diebstahls nach §§ 138 MStGB, 242, 47 StGB, § 5a KSSVO zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden. Er beantragt die Aufhebung dieses Urteils auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 18. Dezember 1947 — AK/O (47) 285 und führte u. a. aus, er habe seinerzeit während der Besetzung Griechenlands als Angehöriger der 104. Jägerdivision Autoreifen, die aus italienischem Beutegut stammten, der griechischen Bevölkerung übergeben. Mit Rücksicht auf seine politische Vorstrafe aus dem Jahre 1837 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, die er mit zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verbüßt hatte, habe das Gericht auf eine so hohe Zuchthausstrafe erkannt.

Diesem Anträge des H. hatte das Amtsgericht Berlin-Mitte mit Beschluß vom 24. März 1949 nicht stattgegeben, da, wie es in den Gründen heißt, das Urteil des Militärgerichts nicht aus politischen, sondern aus kriminellen Gründen ergangen wäre. Die Tat sei nicht aus politischen Motiven heraus begangen worden, wenn es auch möglich wäre, daß das Strafmaß durch politische Erwägungen beeinflusst sein konnte. Bei der Schuldfeststellung habe keine politische Erwägung Platz gegriffen. Eine aus politischen Gründen erhöhte Strafe könne jedoch, so führte der Beschluß des Amtsgerichts weiter aus, die Aufhebung des gesamten Urteils auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 18. Dezember 1947 nicht rechtfertigen.

Nachdem der Antragsteller gegen diesen Beschluß fristgerecht Berufung eingelegt hat, war der Antrag hinsichtlich des historischen Sachverhalts der damals begangenen Tat und ihrer rechtlichen wie politischen Würdigung nochmals zu prüfen. Die Beweisaufnahme der Berufungsverhandlung ergab entsprechend den Aussagen des Antragstellers und den glaubhaften Aussagen des nach alleseitigem Verzicht der Prozeßbeteiligten unvereidigt gebliebenen Zeugen S. in Übereinstimmung mit der Feststellung in den Gründen des die Aufhebung des Urteils ablehnenden Beschlusses, daß der Antragsteller H. während der Besetzung Griechenlands einige der aus italienischem Beutegut stammenden Autoreifen den deutschen Heeresbeständen entnahm, um sie der griechischen Bevölkerung zu überlassen. H. hatte als politischer Gegner des Nazismus, als der er im Jahre 1937 verurteilt war und als Angehöriger des 999. Strafbataillons, welches der 104.